

**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Versammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 63.777.000 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 63.777.000 € |

im **Finanzplan** mit

|  |              |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60.177.000 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60.169.000 € |

|  |             |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.900.000 € |
|--|-------------|

|  |             |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.900.000 € |
|--|-------------|

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** ist nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der **Allgemeinen Rücklage** ist nicht vorgesehen.

§ 6

**Kredite zur Liquiditätssicherung** werden nicht beansprucht.

§ 7

Die **allgemeine Verbandsumlage 2016** wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2015 auf insgesamt 45.830.000 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 17.458.000 Euro       |
| StädteRegion Aachen    | 13.985.000 Euro       |
| Kreis Düren            | 4.397.000 Euro        |
| Kreis Heinsberg        | <u>9.990.000 Euro</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 45.830.000 Euro       |

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2016 ist bis zum 30.06.2016 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

## § 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Aachen, den 16.12.2015

Aachen, den 16.12.2015

gez. Jörg Hamel  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Nancy Tran  
Schriftführerin

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat die in § 7 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 18.02.2016, Az. 31.1-1.6.-AVV/2016, gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17.03.2016  
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

gez.

Marcel Philipp  
Verbandsvorsteher